

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde, ist mit LGBl. Nr. 72/2013 am 1. August 2013 in Kraft getreten.

In § 3 Abs. 2 des Entwicklungsprogrammes wurde festgelegt, dass „in den Vorrangzonen und Eignungszonen, sowie in einer Pufferzone von 1000 Meter Breite um die Grenzen der Vorrangzonen und Eignungszonen, die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, unzulässig ist.“

Diese Bestimmung dient der Konfliktvermeidung zwischen den möglichen Emissionen von Windkraftanlagen und einer künftigen Siedlungsentwicklung. Zulässig ist jedoch die (baurechtliche) Konsumation von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwicklungsprogrammes bereits ausgewiesenem Bauland bzw. relevante Sondernutzungen im Freiland, lediglich die Neuausweisung ist unzulässig.

Allerdings hat sich aufgrund der bisherigen Vollzugspraxis gezeigt, dass diese Bestimmung für eine rechtskonforme Umsetzung nicht hinreichend präzise formuliert wurde, weshalb eine Nachjustierung erforderlich wird. In den neuen rechtsverbindlichen geltenden örtlichen Entwicklungskonzepten, insbesondere dem Entwicklungsplan wurden bereits weitergehende Planungen der Siedlungsentwicklung vorgenommen. Um nunmehr auch für diesen Anwendungsfall Rechtssicherheit beim Vollzug der örtlichen Raumplanung zu schaffen, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Die bisher in § 3 Abs. 2 festgelegte Unzulässigkeit der Neuausweisung von Bauland soll nunmehr dadurch relativiert werden, als eine Neuausweisung von Bauland dann zulässig ist, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwicklungsprogrammes, das war der 1. August 2013, bereits ein Baulandpotenzial im geltenden örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesen worden ist. Dazu soll dem § 3 Abs. 2 ein Satz angefügt werden, um bestehende Rechte berücksichtigen zu können, wenn gleich die Anzahl der betroffenen Gemeinden mit Siedlungsentwicklungserweiterungen als äußerst gering eingeschätzt werden kann.

2. Inhalt:

Inhalt der Novelle ist die Aufnahme einer Bestimmung in § 3 Abs. 2, wonach eine Neuausweisung von Bauland dann zulässig ist, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwicklungsprogrammes bereits ein Baulandpotenzial im geltenden örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesen war.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Land entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten.